

Wahlbekanntmachung

1. Am **22.03.2026** findet in der Einheitsgemeinde der Stadt Gommern die **Bürgermeisterwahl** statt.
Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Stadt Gommern ist in 14 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk –Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks Bezeichnung des Wahlraumes	
Wahlbezirk 1 Wahllokal:	Gommern Albert-Schweitzer-Straße 2 a, 39245 Gommern Wohnungsgenossenschaft „Glückauf“ e.G.	barrierefrei
Wahlbezirk 2 Wahllokal:	Gommern Am Weinberg 7, 39245 Gommern Grundschule	barrierefrei
Wahlbezirk 3 Wahllokal:	Gommern Fuchsbergstraße 5, 39245 Gommern Versammlungsstätte am Volkshaus	barrierefrei
Wahlbezirk 4 Wahllokal:	Ortschaft Dannigkow/Kressow Zerbster Str. 36 a, 39245 Dannigkow Begegnungsstätte am Sportplatz	barrierefrei
Wahlbezirk 5 Wahllokal:	Ortschaft Karith/Pöthen Thälmannplatz 4 a, 39291 Karith/Pöthen Gemeindezentrum	
Wahlbezirk 6 Wahllokal:	Ortschaft Vehlitz Ernst-Thälmann-Straße 49, 39291 Vehlitz Gemeindebüro	
Wahlbezirk 7 Wahllokal:	Ortschaft Wahlitz Schulplatz 2, 39175 Wahlitz Kindertagesstätte „Klusspatzen“	barrierefrei
Wahlbezirk 8 Wahllokal:	Ortschaft Menz Thomas-Münzter-Platz 1, 39175 Menz Bürgerhaus	barrierefrei
Wahlbezirk 9 Wahllokal:	Ortschaft Nedlitz Hauptstraße 9 a, 39291 Nedlitz Feuerwehr Gerätehaus	
Wahlbezirk 10 Wahllokal:	Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau Markt 2, 39279 Leitzkau Bürger- und Vereinshaus	barrierefrei
Wahlbezirk 11 Wahllokal:	Ortschaft Ladeburg Friedensstraße 25, 39279 Ladeburg Gemeindebüro	
Wahlbezirk 12 Wahllokal:	Ortschaft Dornburg Lindenweg 2, 39264 Dornburg Gemeindezentrum	barrierefrei
Wahlbezirk 13 Wahllokal:	Ortschaft Prödel Lindenstraße 28, 39264 Prödel Gemeindebüro	

Wahlbezirk 14

Wahllokal:

Ortschaft Lübs

Schulstraße 25, 39264 Lübs

Mehrzweckhalle

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 09.02.2026 bis zum 01.03.2026 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen hat.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr, Sitzungssaal, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder ein amtliches Dokument (Reisepass oder Führerschein), Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung wird für eine etwa notwendig werdende Stichwahl zurückgegeben.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Bei der Wahl des Bürgermeisters enthalten die Stimmzettel jeweils in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer die Namen der zugelassenen Bewerber. Jeder Wähler hat **eine Stimme**. Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben möchte, durch Ankreuzen oder sonst zweifelsfreier Weise.

Sofern kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte, findet eine Stichwahl am 12.04.2026 statt. Wahlberechtigte, die für die Wahl des Bürgermeisters eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, behalten die Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl. Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten nur auf Antrag einen Wahlschein.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftsmöglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt).
7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) Durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss den Wahlschein mit den erforderlichen Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde beantragen. Briefwähler üben ihr Wahlrecht wie folgt aus:

- a) Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, kennzeichnet er die Stimmzettel der Wahlen, für die er wahlberechtigt ist.
- b) Er legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Er unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
- e) Er übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist nach § 107 a Abs. 3 des Strafgesetzbuches ist strafbar.

9. Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung.

Gommern, den 23.01.2026

gez. Hünerbein
Bürgermeister

Siegel